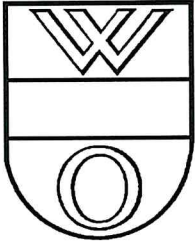


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 10/2020 vom 08.05.2020	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Richtlinie für die Nutzung von Liegenschaften und Räumen der Stadt Olfen in Vorwahlzeiten vom 26.03.2020
2.	Bekanntmachung der Richtlinien der Stadt Olfen über die Veräußerung von Baugrundstücken vom 16.04.2020
3.	Bekanntmachung über die Vernachlässigung der Grabpflege

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Richtlinie für die Nutzung von Liegenschaften und Räumen der Stadt Olfen in Vorwahlzeiten

vom 26.03.2020

Präambel

Grundsätzlich stehen auch die Liegenschaften und Räume der Stadt Olfen und ihrer Gesellschaften, Einrichtungen und sonstigen Rechtsträger den Parteien und Wählergruppen im Rahmen der geltenden Bestimmungen für Veranstaltungen zur Erfüllung ihres aus Artikel 21 Grundgesetz resultierenden Verfassungsauftrages zur Nutzung zur Verfügung. Bei Einrichtungen der öffentlichen Hand ist jedoch in Vorwahlzeiten in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen, dass durch den Veranstaltungsort nicht der Eindruck der parteipolitischen Stellungnahme und Bevorzugung einer Partei oder Wählergruppe durch die Stadt Olfen entsteht. Zu diesem Zweck ergeht diese Richtlinie für die Nutzung von Liegenschaften und Räumen der Stadt Olfen in Vorwahlzeiten.

§ 1

Nutzungsbestimmungen

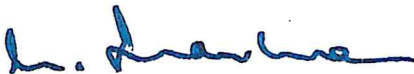
1. Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes) und mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) ist die Nutzung von Liegenschaften und Räumen, die der Stadt Olfen oder einem ihrer Rechtsträger gehören oder die sie gemietet oder gepachtet hat, für Veranstaltungen gleich welcher Art in den letzten sechs Monaten vor einer Wahl (Vorwahlzeit) untersagt. Dies gilt auch, wenn sich die Liegenschaft oder der Raum außerhalb des Wahlgebietes befindet.
2. Absatz 1 gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe sowie für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, sobald der Wahlvorschlag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingereicht wurde.

3. Teilorganisationen von Parteien und Wählergruppen, parteinahe Stiftungen und ähnliche Veranstalterinnen und Veranstalter stehen den Parteien und Wählergruppen gleich.
4. Fraktionen des Rates der Stadt Olfen und ihren Mitgliedern ist die Nutzung für Veranstaltungen nicht nach Absatz 1 untersagt, wenn die Veranstaltung ausschließlich fraktionsinternen Zwecken dient.
5. Von der Regelung des Absatz 1 sind ebenfalls Besuchergruppen ausgenommen, die sich im Rahmen des regulären Besuchsprogramms durch den Bürgermeister oder einen/r von ihm beauftragten Mitarbeiter/in über die Arbeit der Stadt Olfen und ihrer Einrichtungen informieren.
6. Im Übrigen gelten die für die Liegenschaften und Räume der Stadt Olfen bestehenden Nutzungsbestimmungen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Olfen, 26.03.2020



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

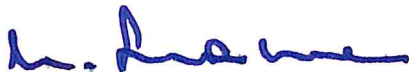
Die am 16.04.2020 vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossene 4. Änderung der Richtlinien der Stadt Olfen über die Veräußerung von Baugrundstücken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Richtlinien nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 28.04.2020



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

**Richtlinien der Stadt Olfen
über die Veräußerung von Baugrundstücken**
inkl. 1. Änderung vom 07.09.2006
inkl. 2. Änderung vom 06.11.2007
inkl. 3. Änderung vom 26.03.2015
inkl. 4. Änderung vom 16.04.2020

Allgemeines

Für die Bereitstellung von Baugrundstücken entwickelt die Stadt Olfen bedarfsgerecht neue Wohnbaugebiete.

Zweck dieser Aufstellung ist es, insbesondere die Bevölkerungsstruktur zu erhalten, die heimische Bevölkerung mit Wohnbauland zu versorgen und einen geordneten Zuzug von außen zu gewährleisten.

**§ 1
Vergabeobjekte**

Von diesen Richtlinien werden im Eigentum der Stadt Olfen stehende Grundstücke erfasst, die ausschließlich zur Bebauung mit Objekten bis zu zwei Wohneinheiten bauordnungsrechtlich und bauplanungsrechtlich geeignet sind und von den Käufern selbst bezogen werden.

**§ 2
Grundsatzentscheidung des Rates**

- (1) Der Rat entscheidet über die Grundzüge der Vergabe von städtischen Grundstücken im Sinne von § 1.
- (2) Insbesondere legt der Rat für bestimmte Zeiträume fest, welche Anzahl von Grundstücken in welcher Lage und zu welchen Verkaufsbedingungen veräußert werden sollen. Dabei können bei erheblichen Unterschieden in der Wertigkeit der Grundstücke, z. B. wegen der Lage im Plangebiet oder der Bebaubarkeit, Zu- oder Abschläge beim Kaufpreis festgesetzt werden.
- (3) Der Rat beauftragt die Verwaltung, das/die Grundstück/e nach Maßgabe dieser Richtlinien und den zu den Grundzügen der Vergabe ergangenen ergänzenden Beschlüssen zu veräußern.

**§ 3
Rangfolge der erwerbsberechtigten Personen**

- (1) Die erwerbsberechtigten Personen werden Vorranggruppen zugeordnet, die wie folgt gebildet werden:
 1. Gruppe: Olfener Bürger, die meldeamtlich seit mindestens 3 Jahren in Olfen mit Hauptwohnsitz erfasst sind und Olfener Rückzügler.
 2. Gruppe: Olfener Bürger, die meldeamtlich weniger als 3 Jahre in Olfen mit Hauptwohnsitz erfasst sind und ehemalige Olfener Bürger oder solche, die mit ehemaligen Olfener Bürgern verheiratet sind sowie

Bewerber, die in Olfen einen unbefristeten Arbeitsplatz bzw. einen Gewerbebetrieb oder einen 2. Wohnsitz seit mindestens 2 Jahren begründet haben.

3. Gruppe: andere Bewerber

- (2) Erwerbsberechtigte Personen sind Einzelpersonen oder Personengemeinschaften. Nach der Zuordnung in einer Vorranggruppe ist eine Änderung nicht mehr möglich.
- (3) a) Olfener Rückzügler sind Personen, die mindestens 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Olfen gemeldet waren und deren Fortzug nicht länger als 8 Jahre zurückliegt
b) Ehemalige Olfener Bürger sind Personen, die mindestens 10 Jahre mit Hauptwohnsitz in Olfen gemeldet waren
- (4) Die Grundstücke werden in der Reihenfolge der Vorranggruppen laufend zugeteilt.

§ 4

Aufteilung und Zuordnung der Grundstücke

- (1) 70 % der vorhandenen Grundstücke werden an die Vorranggruppe 1 vergeben. Die restlichen 30 % an die beiden anderen Vorranggruppen.
- (2) In der Reihenfolge der gebildeten Vorranggruppen suchen sich die Bewerber die Grundstücke aus. Soweit für ein Grundstück mehrere Bewerbungen vorliegen, entscheidet das Los.

§ 5

Verkaufsbedingungen

- (1) Die von diesen Richtlinien erfassten Grundstücke werden zu einem vom Rat festgesetzten Kaufpreis unter Berücksichtigung des Preisnachlasses nach § 6 veräußert. Zu dem Kaufpreis sind die Erschließungs- und Kanalanschlussbeiträge und der Kostenersatz für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten.
- (2) Die Erschließungs- und Kanalanschlussbeiträge und der Kostenersatz für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch Ablösevereinbarung im Sinne der hierzu ergangenen Beitragssatzungen der Stadt Olfen erhoben, soweit beitrags- und kostenersatzpflichtige Grundstücke veräußert werden. Bei beitrags- und kostenersatzfreien Grundstücken erhöht sich der Kaufpreis entsprechend.
- (3) Die vorgenannten Beträge nach den Absätzen 1 und 2 sind innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Im Grundstückskaufvertrag wird festgeschrieben, dass bei Zahlungsverzug bezüglich des Kaufpreises und der übrigen Beträge Zinsen und Mahngebühren zu entrichten sind.

- (4) Die Kosten der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages und seiner Durchführung einschließlich der zu zahlenden Grunderwerbsteuer sind von den Käufern zu tragen.
- (5) Die Käufer der Baugrundstücke haben sich zu verpflichten, das Eigentum an dem erworbenen Grundstück gegen unverzinsliche Erstattung des Kaufpreises und der bis dahin gezahlten Beträge auf Verlangen an die Stadt zurück zu übertragen, falls mit dem geplanten Bauvorhaben nicht spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsabschluss oder Sicherstellung der Erschließung des Baugrundstücks begonnen wird. Es gilt der jeweils spätere Zeitpunkt.
- (6) Die Käufer haben sich zu verpflichten, das unbebaute Grundstück bzw. unbebaute Grundstücksteile nicht an einen Dritten weiter zu veräußern. Für den Fall, dass die Käufer ihr Bauvorhaben nicht mehr durchführen wollen, haben sie das Grundstück ebenfalls gegen unverzinsliche Erstattung des Kaufpreises und der bis dahin gezahlten Beträge auf Verlangen an die Stadt zurück zu übertragen.
- (7) Alle durch eine evtl. Rückübertragung des Grundstücks entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Käufer. Die Ansprüche der Stadt Olfen auf Rückübertragung sind durch Eintragung entsprechender Rückkauflassungsvormerkungen im Grundbuch der Käufer abzusichern.
- (8) Die Käufer haben sich zu verpflichten, mit dem Bauvorhaben erst nach Sicherstellung der öffentlichen Erschließung und Verlegung der Versorgungsleitungen zu beginnen. Aus diesem Grunde soll als Tag des wirtschaftlichen Übergangs des Grundstücks der Zeitpunkt des Vorliegens vorstehender Voraussetzungen gelten.
- (9) Die Käufer, die durch diese Richtlinien ein Grundstück erworben haben, haben sich zu verpflichten, das auf dem erworbenen Grundstück zu erstellende Eigenheim mindestens 5 Jahre selber zu beziehen sowie das Grundstück und das Gebäude sowie Teile hiervon vor Ablauf dieser Frist gerechnet, nicht an Dritte zu veräußern oder zu vermieten. Dieses gilt nicht für die Vermietung einer ergänzend auf dem Grundstück errichtete Mietwohnung. Für den Fall des Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen haben die Käufer an die Stadt Olfen ein Zuschlag nach Abs. 10 zuzüglich der gewährten Preisnachlässe gem. § 6 zu erstatten.
- (10) Die Höhe des Zuschlages beträgt 50 % des Kaufpreises (Bruttopreis, voll erschlossen).

§ 6 Preisnachlässe

- (1) Für jedes zur Haushaltsgemeinschaft gehörendem kindergeld-berechtigtem Kind wird ein Preisnachlass von 2,50 € je qm Grundstücksfläche gewährt.
- (2) Darüber hinaus wird ihnen ein Preisnachlass von 2,50 € je qm Grundstücksfläche je zur Hausgemeinschaft und zum Familienverband gehörendem Behinderten mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H. gewährt.

§ 7

Diese Richtlinien stellen eine interne Beratungsgrundlage des Rates und der Verwaltung dar. Sie können vom Rat jederzeit geändert werden. Rechtsansprüche Dritter können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

§ 8

Über Streitigkeiten, die im Rahmen der Grundstücksvergabeverfahren auftreten, entscheidet der Rat abschließend.

§ 9

Die geänderten Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachung
über die Vernachlässigung der Grabpflege**

Anlässlich einer Überprüfung auf dem städtischen Friedhof an der Birkenallee wurde festgestellt, dass bei den nachfolgend aufgeführten Grabstätten die Grabpflege vernachlässigt oder nicht durchgeführt wurde.

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätten werden gemäß § 27 Absatz 2 der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen der Stadt Olfen darauf hingewiesen, dass sie die Grabstätte entsprechend der Satzung herrichten und pflegen.

Grab Nr.	Grabart
69 a	1-stelliges Wahlgrab
274	4-stelliges Wahlgrab
628 i	Reihengrab
628 l	Reihengrab

Parallel wird auf der Grabstätte ein Hinweisschild aufgestellt mit der Aufforderung, sich bei der Stadt Olfen zu melden.

Olfen, 29.04.2020



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister